

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 09/2024 Ausgabetag: 19.04.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 26.03.2024

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 26.03.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4, S. 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG), sowie der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes- Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, wird von der Stadt Rheda-Wiedenbrück als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 18.03.2024 für das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisation-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;
 4. Park- und Gartenanlagen, nebst aller Wege und Zuwegungen, die aufgrund des zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und dem Erbprinzen zu Bentheim-Tecklenburg geschlossenen Nutzungs- und Gestattungsvertrages in der jeweils gültigen Fassung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Im Hinblick auf die Sätze 1 und 2 sind insbesondere untersagt:

1. Bestimmte Formen des Bettelns:
 - a. Aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängende Verfolgung,
 - b. Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,
 - c. Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder.
 2. das Ansammeln von Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Anlagen oder Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.
 3. Verrichten der Notdurft
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als darin enthaltene Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz und Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zutritt zu den Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4; die auf den vorhandenen Hinweistafeln bekannt gemachten Öffnungszeiten sind zu beachten; insoweit können auch zusätzliche Entgelte zum Betreten dieser Anlagen verlangt werden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze Feuerstellen einzurichten oder zu betreiben bzw. zu grillen;
 4. in den Anlagen zu übernachten;

5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen bzw. nach § 55 a GewO reisegewerbekartenfrei sind, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen und im Bereich der Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
8. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrrädern, sofern Personen nicht behindert werden;
9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
10. wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren, die Uferböschungen der stehenden und fließenden Gewässer auf den Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 zu betreten, die Geländer und Zäune entlang der Ems zu übertreten sowie sich den stehenden und fließenden Gewässern innerhalb des Uferbereiches zu nähern;
11. Fahrzeuge außerhalb der dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen auf den Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 abzustellen.

§ 4

Plakatieren

- (1) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis Schilder, Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstige Schriften anzubringen, zu verteilen bzw. aufzustellen
 1. auf den Straßen und in den Anlagen;
 2. an Lichtmasten, Verkehrszeichen, Strom- und Ampelschaltkästen und sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Deutschen Post AG;
 3. an Bäumen;
 4. an Abfallbehältern und Sammelcontainern;
 5. an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Grundstückseinfriedungen und Hauswänden.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 Buchst. a) bis Buchst. e) bezeichneten Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Anbringen von losem Werbematerial jeglicher Art an Kraftfahrzeugen ist verboten.

- (4) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 bis 3 Plakatanschlage anbringt, bemalt, bespruhet, beschriftet oder hierzu veranlasst, ist zur unverzuglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Mae auch den Veranstalter, auf den auf diesen Plakatanschlagen oder Darstellungen hingewiesen wird.
- (5) Erlaubnisse nach Abs. 1 sollen nur fur Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbruck mit besonderer Bedeutung (z. B. kulturelle, historische, heimatkundliche oder soziale Bedeutung sowie Brauchtumpflege) erteilt werden.
- (6) Es wird auf § 16 dieser Verordnung hingewiesen.

§ 5

Halten und Mitfuhren von Tieren

- (1) Wer auf Verkehrsflachen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich fuhrt, hat dafur zu sorgen, dass sie Personen nicht behindern oder gefahrden, andere Tiere nicht gefahrden oder verletzen, Sachen nicht beschadigen und Straen und Anlagen nicht beschmutzen. Dennoch eingetretene Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (2) Hunde durfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf offentlichen Straen und Platzen, in den Anlagen des Schlossparks und des Schlossgartens, des Flora Westfalica Parks gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4, sowie in offentlichen Verkehrsmitteln nur angeleint gefuhrt werden. Von Spiel- und Sportflachen und Liegewiesen sind Hunde fern zu halten. Blindenfuhrhunde, Diensthunde der Polizei, Rettungshunde und Jagdhunde im Einsatz sind ausgenommen.
- (3) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewahren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht fur weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmaig Futter zur Verfugung stellt.
- (4) Fur die Zucht von Rassekatzen konnen auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im ubrigen bleibt § 17 unberuhrt.

§ 6

Enten und Tauben

Wildlebende Enten und Tauben sowie verwilderte Haustauben durfen nicht gefuttert werden.

§ 7

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflachen und Anlagen ist untersagt. Unzulassig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, wie beispielsweise Zigarettenkippen oder Kaugummi, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Ablassen und die Einleitung von feuergefährlichen, explosiven, radioaktiven, giftigen oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Benzol, Öl, Altöl. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind;
 5. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels. Diese Tätigkeiten sind auch auf privaten Hofflächen untersagt, soweit die Abwässer in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser oder auf Verkehrsflächen oder Anlagen gelangen können.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30,00 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 8

Abfallbehälter/ Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter/ Sammelbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. Insbesondere ist auch das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehältern, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, verboten.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere dürfen dort keine Behältnisse und kein Sammelgut abgelagert werden.

- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird, in diesem Falle gilt § 32 StVO.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Bolz- und Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zur auf der Beschilderung ausgewiesenen Uhrzeit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr, erlaubt.
- (4) Auf Bolz- und Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen und das Mitführen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken auf Bolz- und Kinderspielplätzen sind verboten.
- (6) Das Abspielen von Musik über Tonwiedergabegeräte, wie beispielsweise Bluetooth-Boxen, Smartphones, CD-Player, Radio, ist auf Kinderspielplätzen nicht gestattet.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Lärmbekämpfung

- (1) Werbung, die durch Tonwiedergabe- oder ähnliche Geräte von Privatflächen auf Verkehrsflächen ausgestrahlt wird, ist untersagt, wenn andere dadurch belästigt werden.
- (2) Prozessionen und Gottesdienste, andere schutzwürdige Veranstaltungen und der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstigen Handlungen, die geeignet sind, Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen sowie in anderen schutzwürdigen Einrichtungen.

§ 13

Erlaubnis zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich ist. Das Abbrennen von solchen Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z. B. Oster- oder Johannisfeuer), ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Vorlage eines Lageplanes sowie Benennung einer volljährigen Aufsichtsperson vier Wochen vorher schriftlich zu beantragen.
- (2) Für Brauchtumsfeuer dürfen nur pflanzliche Abfälle verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere darf das Feuerungsmaterial frühestens eine Woche vor dem Abbrand abgelagert und muss am Tage des Verbrennens umgeschichtet werden.

- (3) Von Gebäuden und Anpflanzungen ist ein so großer Abstand einzuhalten, dass diese nicht gefährdet werden. Die Feuer sind dauernd durch zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.

§ 14

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme sowie auf Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Verordnung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu stellen.
- (3) Für die Erlaubnis und Bewilligung von Ausnahmen nach dieser Verordnung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € bis 100,00 € zu entrichten.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
 3. die Plakatierungsvorschriften gemäß § 4 der Verordnung;
 4. die sich aus § 5 der Verordnung ergebenden Pflichten;

5. das Fütterungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;
6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7 der Verordnung;
7. die Verbote gemäß § 8 der Verordnung;
8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs- und Wohnwagen und Zelten gemäß § 9 der Verordnung;
9. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 10 der Verordnung;
10. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung;
11. das Verbot gemäß § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. das Verbot lärmverursachender Tätigkeiten während der angegebenen Zeit gemäß § 12 der Verordnung verstößt;
 2. die Vorschriften über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern gemäß § 13 der Verordnung verstößt.

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 13.05.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, 26.03.2024



Theo Mettenborg
Bürgermeister